

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Kühn, Dr. Anton Hofreiter, Dr. Valerie Wilms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12006 –**

Qualifikation des Fahrpersonals nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) hat zum Ziel, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und den Umweltschutz durch zusätzliche Qualifizierungen zu verbessern. Das BKrFQG aus dem Jahr 2006 ist durch europäische Vorgaben geprägt und dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003. Es wird durch die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) präzisiert, die insbesondere Einzelheiten in Bezug auf das Ausbildungsverfahren und deren Inhalte regelt.

Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer, die Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht im Güterverkehr oder Fahrerinnen und Fahrer, die mehr als acht Fahrgastplätze im Personenverkehr gewerblich nutzen, müssen seit Einführung des BKrFQG regelmäßige Weiterbildungen im Umfang von insgesamt 35 Stunden besuchen. Die Schulungen sind im 5-Jahres-Intervall nachzuweisen, die Inhalte gliedern sich gemäß Anlage 1 der BKrFQV in drei Kenntnisbereiche. Die Umsetzung des BKrFQG erfolgt durch die Bundesländer. Für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten, die die Grundqualifikation und Weiterbildungen gemäß § 7 BKrFQG durchführen, sind je nach Anerkennungsart die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die Industrie- und Handelskammern verantwortlich.

Etwa eine Million Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer sind damit verpflichtet, bis zum September 2013 (Fahrerlaubnis der D-Klassen für Bus) bzw. September 2014 (Fahrerlaubnis der C-Klassen für Lkw) den Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Schulungsmaßnahmen vorzulegen, um den Eintrag der Schlüsselzahl „95“ im Führerschein zu erhalten.

Bereits 2011 wurden im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises Berufskraftfahrerqualifikation sowie von Fachverbänden massive Probleme bei der

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 14. Januar 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Umsetzung des BKrFQG thematisiert, die bis heute nicht ausgeräumt werden konnten.

Nach wie vor ist die Ausbildungstätigkeit zum Erwerb der Grundqualifikationen relativ gering und werden die Weiterbildungsmaßnahmen vor allem von Fahrerinnen und Fahrern großer und mittelständischer Unternehmen besucht, die ihrem Fahrpersonal die Kurse meist finanzieren. Viele kleinere Verkehrsbetriebe, die rund 75 Prozent der deutschen Branche ausmachen, stehen den Ausbildungsmaßnahmen skeptisch gegenüber und sind in der Regel nicht bereit, die Kosten für eine Obliegenheitspflicht der Fahrer zu übernehmen. In den nächsten Monaten ist daher mit einem erheblichen Schulungsstau zu rechnen und damit, dass sich der bereits heute schon existierende Fahrer- und Fahrerinnenmangel in Deutschland ab September 2013 wegen Überalterung und des Fehlens des Eintrages „95“ dramatisch verschlechtern wird.

Ferner fehlen präzise Festlegungen darüber, was im Detail seitens der verantwortlichen Landesbehörden zu überwachen ist und über welche Qualifikation das Überwachungspersonal verfügen muss. Auch eine turnusmäßige Regelüberwachung gemäß BKrFQG ist nicht vorgeschrieben. Momentan können daher nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt werden und es fehlt am Einsatz ausgewählter Sachverständiger.

Im BKrFQG und der BKrFQV wird nicht verpflichtend vorgeschrieben, dass im Rahmen der Weiterbildung alle drei Schulungsthemen besucht werden müssen. Fahrlehrerverbände befürchten daher, dass insbesondere das kraftstoffsparende Fahren zu kurz kommen könnte.

Besonders brisant ist aber, dass sowohl Vertreterinnen und Vertreter von Bundesländern und aus der Aus- und Weiterbildungsbranche seit Längerem den missbräuchlichen Handel mit Teilnahmebescheinigungen beobachten, die an Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer verkauft werden, ohne dass eine Schulung stattgefunden hat. Dies war bereits im November 2011 Anlass dafür, dass sich der Bund-Länder-Arbeitskreis „Berufskraftfahrerqualifikation“ auf einer seiner Sitzungen in Erfurt damit beschäftigte.

1. Wie viele Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer haben bisher an Pflichtweiterbildungen gemäß BKrFQG teilgenommen, und wie viele Pflichtweiterbildungen sind bis September 2013 und September 2014 noch erforderlich?

Der Vollzug des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der entsprechenden Verordnung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine abschließenden Statistiken der Länder über bereits durchgeführte oder noch zu erfolgende Weiterbildungen vor.

2. Geht die Bundesregierung davon aus, dass bis zum Ablauf der Fristen im September 2013 bzw. im September 2014 alle Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer über den Eintrag mit der Schlüsselzahl „95“ in der Fahrerlaubnis verfügen und damit in die Lage versetzt sein werden, ihrem Beruf weiter nachzugehen, oder rechnet die Bundesregierung mit Engpässen bei der Umsetzung der Pflichtweiterbildungen?

Falls mit Engpässen gerechnet wird, wie groß schätzt die Bundesregierung deren Umfang ein?

Den Bundesländern ist die Sachlage seit Einführung des BKrFQG im Jahr 2006 bewusst und sie bereiten sich auf die entsprechenden Stichtage vor. Ob es Engpässe bei der Umsetzung der Weiterbildung geben wird, und wenn ja, wie viele, kann aufgrund der Vollzugskompetenz durch die Länder von der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

3. Welche Vorsorgemaßnahmen werden seitens des Bundes und der Bundesländer für den möglichen Fall getroffen, dass im Restzeitraum bis zum Ablauf der Fristen nicht mehr alle erforderlichen Weiterbildungen durchgeführt werden können?

Seitens Bundesregierung wird davon ausgegangen, dass die Bundesländer bis zum Stichtag 10. September 2013 die erforderlichen Weiterbildungen im Wesentlichen vollzogen haben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erarbeitet zurzeit Normen, die die Qualität, die Durchführung und die Kontrolle über die Weiterbildung optimieren sollen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die potenzielle Gefahr eines sich verstärkenden Mangels an Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern nach Ablauf der Fristen (September 2013 bzw. 2014), und welche Auswirkungen auf das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden diesbezüglich erwartet?

Ein Mangel an einer ausreichenden Zahl von Berufskraftfahrern/-fahrerinnen zeichnet sich nach Information insbesondere auch der betroffenen Unternehmen ab. Dieser Umstand dürfte vor allen Dingen durch die Arbeitsbedingungen (u. a. geringes Einkommen und Schichtarbeit) begründet sein.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Fälle von missbräuchlichem Handel mit Teilnahmebescheinigungen gemäß BKrFGQ und darüber, welche Maßnahmen auf Länderebene dagegen ergriffen werden?

Konkrete Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es scheint aber Fälle missbräuchlichen Handels zu geben. Entsprechende Ordnungsänderungen zur Unterbindung von Missbrauch werden deshalb zurzeit erarbeitet.

6. Sieht die Bundesregierung bei der Kontrolle der Weiterbildungen und Schulungen Optimierungsbedarf?

Ja, siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wie bewertet die Bundesregierung Erfahrungen aus anderen EU-Staaten (z. B. den Niederlanden, Spanien), wo das Absolvieren der Weiterbildung zentral erfasst bzw. zusammengeführt wird und die Dokumentation dann an die Behörden weitergeleitet wird?

Diese Erfahrungen werden mit Interesse zur Kenntnis genommen. Im Bundesländer-Austausch, der eine bundeseinheitliche Auslegung des BKrFGQ erleichtern soll, werden diese Sachverhalte mit den Ländern diskutiert, um zielführende Lösungen zu ermöglichen.

8. Ist für Deutschland eine zentrale Erfassung beispielsweise durch die Industrie- und Handelskammern bzw. dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. analog zur Ausbildung bei der internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) geplant?

Ein solches Procedere wird zurzeit bei einigen Stellen geprüft.

9. Plant die Bundesregierung eine Novelle des BKrFQG bzw. der BKrFQV, um die Vorgaben für die Umsetzung der Weiterbildungsmaßnahmen zu präzisieren und eine wirksamere Kontrolle zu gewährleisten?
- a) Falls ja, welche konkreten Regelungen sind geplant, und in welchem zeitlichen Rahmen sollen diese umgesetzt werden?
- b) Falls nein, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung stattdessen ergreifen?

Die Bundesregierung plant entsprechende Novellierungen, um die genannten Ziele zu gewährleisten. Die Entwürfe sind nach Fertigstellung zunächst mit dem zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreis abzustimmen. Ergebnisse können deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übermittelt werden.

elektronische Vorab-Fassung